

## Vollmacht / Prozeßvollmacht

in Sachen: \_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung als auch Prozeßvollmacht gemäß §§ 81 ff., 609, 624 ZPO erteilt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse das Recht:

1. Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherungen und Akteneinsicht.
2. Zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
3. Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
4. Zur Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
5. Zur Beendigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Zur Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
7. Die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.
8. Zur Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
9. Zur Vertretung in allen Instanzen und in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
10. Strafanzeigen und Strafanträge gemäß § 158 StPO sowie Anträge zur Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens gemäß § 172 StPO zu stellen.
11. Zur Vertretung im Privatklageverfahren gemäß §§ 374ff StPO, Nebenklageverfahren §§ 395ff StPO und im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren gemäß §§ 404ff StPO.
12. Zur Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
13. Der Vertreter ist berechtigt eine Selbstanzeige nach § 371 ff. AO für alle Steuerarten einzureichen.
14. Der Vertreter ist berechtigt Anträge auf Änderung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen zu stellen.

Lutherstadt Wittenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)